

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, fraktionslos**

### **Agri-Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern – Ziele, Verfahrenswege und Ausbaustand**

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3865 zu Frage 4 c) erklärt, ein Konflikt zwischen dem Landesraumentwicklungsprogramm und nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches privilegierten besonderen Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werde nicht gesehen, da bei Agri-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche vorrangig bleibe. In dem am 13. April 2026 veröffentlichten Dokument „Kriterien für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaik“ heißt es, Projekte mit vorrangiger und dauerhafter landwirtschaftlicher Nutzung und nachrangiger Photovoltaiknutzung könnten zielkonform ausgeführt werden und erforderten kein Zielabweichungsverfahren. Damit unterliegt Agri-Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern weder dem Flächenkontingent noch den obligatorischen Kriterien für Zielabweichungsverfahren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung beim Ausbau der Agri-Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern?
  - a) Existiert eine Strategie, ein Konzept oder ein Ausbauziel des Landes für Agri-Photovoltaik (bitte ggf. Titel, Datum und Fundstelle angeben, wenn nicht, ist die Erarbeitung vorgesehen und bis wann)?
  - b) Welche Flächenpotenziale für Agri-Photovoltaik weist die im Auftrag der Landesregierung erstellte „Potenzialanalyse für den Ausbau der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern“ (Abschlussbericht Mai 2025) aus (bitte in Hektar und in installierbarer Leistung angeben) und in welchem Verhältnis stehen diese zu den Potenzialen für Freiflächenphotovoltaik ohne landwirtschaftliche Doppelnutzung?
  - c) In welcher Weise soll Agri-Photovoltaik im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes geregelt werden und liegt hierzu bereits ein Formulierungsvorschlag vor (bitte Wortlaut angeben)?

2. Auf welchen Wegen können Agri-Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern planungs- und bauordnungsrechtlich zugelassen werden (bitte die in Betracht kommenden Verfahrenswege systematisch darstellen und dabei insbesondere auf die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 9 des Baugesetzbuches sowie die Zulassung über einen Bebauungsplan eingehen)?
  - a) Nach welchen Kriterien wird im Einzelfall entschieden, ob ein Vorhaben als zielkonforme Agri-Photovoltaikanlage einzustufen ist oder ob es als Freiflächenphotovoltaikanlage ein Zielabweichungsverfahren erfordert, und welche Behörde trifft diese Entscheidung mit welcher Bindungswirkung?
  - b) Wie wird die Grundflächenobergrenze von 25.000 Quadratmetern nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches in Mecklenburg-Vorpommern berechnet und welche Bedeutung hat die Beschränkung auf eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort in der Verwaltungspraxis?
  - c) Welche Bedeutung hat die DIN SPEC 91434 für die planungsrechtliche Beurteilung und wird die Einordnung in Kategorie I oder Kategorie II von den Genehmigungsbehörden geprüft?
3. Wie wird der Nachweis geführt und geprüft, dass die „gewinnorientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft erfolgt“, wie es das Kriterienpapier vom 13. April 2026 für die Zielkonformität voraussetzt?
  - a) Welche Unterlagen, insbesondere landwirtschaftliches Nutzungskonzept, Ertragsnachweis, Bewirtschaftungsvertrag, müssen Vorhabenträger vorlegen und welche Behörde prüft diese fachlich?
  - b) In welcher Form wird die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung als Bedingung der Baugenehmigung verankert und zusätzlich vertraglich gesichert (bitte die verwendete Formulierung oder Musterauflage angeben)?
  - c) Wer kontrolliert nach Inbetriebnahme in welchen Zeitabständen, ob die landwirtschaftliche Nutzung tatsächlich vorrangig fortgeführt wird, welche Rechtsfolgen sind bei einem Verstoß vorgesehen und in wie vielen Fällen wurden solche Kontrollen bislang durchgeführt?
4. Welche Agri-Photovoltaikvorhaben sind in Mecklenburg-Vorpommern beantragt, genehmigt oder errichtet (bitte tabellarisch unter Angabe von Gemeinde und Landkreis, Vorhabenträger, überplanter Fläche in Hektar, geplanter oder installierter Leistung in Megawattpeak, Kategorie nach DIN SPEC 91434, Art der landwirtschaftlichen Nutzung, gewählttem Verfahrensweg, Verfahrensstand sowie Datum des Aufstellungsbeschlusses, der Genehmigung und ggf. der Inbetriebnahme auflisten)?
  - a) Wie viele Bauleitplanverfahren für Agri-Photovoltaikanlagen sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern anhängig und wie hat sich diese Zahl seit dem Jahr 2023 entwickelt?
  - b) Wie viele Agri-Photovoltaikanlagen wurden nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches ohne Bebauungsplan genehmigt und wie viele davon stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb?
  - c) Wie viel installierte Leistung und Fläche entfallen zum aktuellen Stichtag insgesamt auf in Betrieb befindliche Agri-Photovoltaikanlagen im Land und wie ist der Anteil an der gesamten Freiflächenphotovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern?

5. Aus welchen Gründen gelten die im Kriterienpapier vom 13. April 2026 für Zielabweichungsverfahren festgelegten obligatorischen Kriterien, insbesondere die Begrenzung der Bodenwertigkeit auf maximal 25 bzw. 30 Bodenpunkte, die Anlagenobergrenze von 150 Hektar, das Erfordernis eines Betreibersitzes im Land und die Pflicht zur finanziellen Kommunal- oder Bürgerbeteiligung, für Agri-Photovoltaikanlagen nicht?
- a) Sieht die Landesregierung das Risiko, dass Vorhaben als Agri-Photovoltaik ausgestaltet oder deklariert werden, um die Anforderungen des Zielabweichungsverfahrens zu umgehen, und wie begegnet sie diesem Risiko?
  - b) In wie vielen Fällen wurde seit dem 13. April 2026 ein anhängiger Antrag auf Zielabweichung zurückgenommen und das Vorhaben stattdessen als Agri-Photovoltaikanlage weiterverfolgt (bitte die betreffenden Vorhaben benennen)?
  - c) Welche durchschnittliche Bodenwertigkeit in Bodenpunkten weisen die Flächen der in Frage 4 erfassten Agri-Photovoltaikvorhaben auf und wie verhält sich diese zu der für Zielabweichungsverfahren geltenden Obergrenze?
6. Aus welchen Gründen sind besondere Solaranlagen und damit auch Agri-Photovoltaikanlagen von den Beteiligungspflichten des am 29. April 2026 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus ausgenommen worden?
- a) Welche installierte Leistung an Agri-Photovoltaik ist dadurch von der Beteiligungspflicht ausgenommen und welche Einnahmen entgehen den Standortgemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohnern rechnerisch je Jahr?
  - b) Wie bewertet die Landesregierung Hinweise aus der kommunalen Praxis, wonach Gemeinden bei Agri-Photovoltaikvorhaben ohne finanzielle Beteiligung bleiben, während sie bei konventioneller Freiflächenphotovoltaik beteiligt werden?
  - c) Beabsichtigt die Landesregierung, die Ausnahme zu überprüfen oder aufzuheben (wenn nicht, aus welchem Grund nicht)?
7. Wie viele landwirtschaftliche Flächen wurden in den Sammelanträgen der Jahre 2024, 2025 und 2026 als Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne des § 12 Absatz 4 und 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung angegeben (bitte in Hektar und nach Landkreisen aufgeschlüsselt angeben)?
- a) Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434, insbesondere der zulässige Flächenverlust von höchstens 15 Prozent, im Rahmen der Antragsprüfung und der Vor-Ort-Kontrollen überprüft?
  - b) In wie vielen Fällen wurde die Beihilfefähigkeit von Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen aus welchen Gründen ganz oder teilweise versagt oder gekürzt?
  - c) Welche Beratungsangebote stehen landwirtschaftlichen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern zu Agri-Photovoltaik zur Verfügung und durch welche Stellen werden sie erbracht?

8. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen von Agri-Photovoltaikanlagen auf Bodenfunktionen, Wasserhaushalt, Erosionsschutz und Biodiversität (bitte die zugrunde liegenden fachlichen Erkenntnisse und Untersuchungen benennen)?
- a) Werden Agri-Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wissenschaftlich begleitet, insbesondere im Hinblick auf die tatsächlich erzielten landwirtschaftlichen Erträge im Vergleich zum Referenzertrag, und sind Landesforschungsanstalt, Hochschulen oder Fachbehörden des Landes daran beteiligt?
  - b) Welche Rückbau- und Rekultivierungspflichten werden Vorhabenträgern auferlegt und wird eine Sicherheitsleistung verlangt (bitte ggf. Höhe und Berechnungsgrundlage angeben)?
  - c) Werden Agri-Photovoltaikanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege zugelassen und nach welchen Maßstäben?
9. Welche Vorhaben der Agri-Photovoltaik bestehen oder sind geplant auf Flächen, die im Eigentum des Landes stehen oder von landeseigenen Gesellschaften bewirtschaftet oder verwaltet werden, insbesondere auf Domänen und auf Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (bitte die Vorhaben einzeln auflisten)?
- a) Welche Vorgaben macht das Land bei der Verpachtung landeseigener Flächen im Hinblick auf Agri-Photovoltaik und werden solche Flächen hierfür ausgeschrieben?
  - b) Besteht ein Landesförderprogramm oder eine Förderrichtlinie für Agri-Photovoltaik (wenn nicht, beabsichtigt die Landesregierung, ein solches aufzulegen)?
  - c) Setzt sich die Landesregierung auf Bundes- und Europaebene für die noch ausstehende beihilferechtliche Genehmigung der Regelungen des Solarpakets I und damit für die Wirksamkeit des erhöhten Höchstwertes für besondere Solaranlagen ein und mit welchen Initiativen ist dies bislang geschehen?

**Hannes Damm, MdL**